

Fassung Departement SUS vom 8. Oktober 2020 (2)

Änderungserlass

Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen

Änderung vom

(Hundeverbote für öffentliche Badeanlagen)

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen vom 21. November 2017²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2

²Für öffentliche Anlagen kann der Stadtrat weitere örtlich oder zeitlich begrenzte Benützungseinschränkungen anordnen, namentlich

- a) vorübergehende oder dauernde Betretungsverbote von Grün- bzw. Gartenflächen zum Schutz der Bodenbeschaffenheit oder der Bepflanzung,
- b) Badeverbote,
- c) Leinenpflicht für Hunde,
- d) Hundeverbote für öffentliche Badeanlagen,
- e) Verbote der Angelfischerei,
- f) Fahr- bzw. Abstellverbote für Fahrräder.

§ 22 Abs. 1

¹Wer den Vorschriften dieses Reglements oder der gestützt darauf erlassenen Benützungsordnungen zuwiderhandelt, wer insbesondere

- a) eine öffentliche oder öffentlich zugängliche Anlage ohne Bewilligung mit einem Motorfahrzeug befährt,
- b) in einer öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Anlage ohne Bewilligung campiert,

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 14, S. 289

- c) in einer öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Anlage unberechtigt Feuer entfacht oder Feuerwerk abbrennt,
- d) eine Leinenpflicht für Hunde verletzt,
- e) ein Hundeverbot für öffentliche Badeanlagen missachtet,
- f) ein Betretungsverbot missachtet,
- g) ein Badeverbot missachtet,
- h) ein Verbot der Angelfischerei missachtet,
- i) ein Fahr- oder Abstellverbot für Fahrräder missachtet,
- j) ein Verbot des Mitbringens von gläsernen Getränkeflaschen und Trinkgläsern missachtet,
- k) die für die Ausübung der Strassenkunst geltenden allgemeinverbindlichen Vorschriften verletzt,
- l) einen Ausschluss von der Benützung gemäss § 20 missachtet,
- m) ohne Bewilligung eine öffentliche Anlage in Form des gesteigerten Gemeingebrauchs oder der Sondernutzung in Anspruch nimmt,
- n) Auflagen oder Bedingungen einer Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch oder zur Sondernutzung (Sondernutzungskonzession) missachtet,

wird gestützt auf §§ 2 und 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013¹⁾ mit Busse bestraft.

II.

¹ Diese Änderung tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug am 1. März 2021 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug,

Bruno Zimmermann
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist:

¹⁾ BGS 312.1